

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der  
Mobilität und Qualität von Lehrkräften**

**Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von  
Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und  
Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
in Studiengängen der Lehramtsausbildung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013)

Die Länder verpflichten sich, allen

- Bewerberinnen und Bewerber, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig vom Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.
- Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, in allen Ländern gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichten sich die Länder, bis zum Ende des Jahres 2013 sowohl auf der Ebene der Vereinbarungen innerhalb der Kultusministerkonferenz als auch auf landesrechtlicher Ebene folgende Regelungen und Verfahren anzupassen bzw. einzuleiten:<sup>1</sup>

## 1. Regelungen der Kultusministerkonferenz

### 1.1 Fortentwicklung von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz:

- (1) Die „Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung“ für die Lehramtstypen 1 – 4 und 6 lauten künftig unter Ziffer 2.5:

„Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden.“

Die „Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung“ für die Lehramtstypen 1 – 5 lauten künftig unter Ziffer 4.1 bzw. für den Lehramtstyp 6 unter Ziffer 5.1:

„Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt.“

- (2) Die Vereinbarung „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999, „Husumer Beschluss“) lautet künftig unter Ziffer 2:

„ ... Im Falle des Studiums von Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Fächerkombinationen – ggf. auch von Inhalten eines nicht fachspezifisch ausgerichteten Lehramtsstudiums – die in den Studien- und Prüfungsordnungen des anerkennenden Landes nicht oder anders vorgesehen sind, gelten die

---

<sup>1</sup> Folgende Erklärung gibt Bayern zu Protokoll zur Niederschrift der 341. Kultusministerkonferenz, 07.03.2013:  
„Fragen der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses (Angestellter/Beamter und Vergütungshöhe) sind nicht Regelungsgegenstand dieser Umsetzungsrichtlinien.“

## 1.2 Verbesserung der Mobilität

- Die Länder und die Hochschulen gewährleisten, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthalten. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigefügten Diploma Supplement geschehen.
- Die Länder und die Hochschulen gewährleisten, dass die Hochschulen Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig anerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 – „Lissabon-Konvention“ – BGBl. 2007 II S. 712).
- Die Länder und die Hochschulen gewährleisten, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masters of Education bzw. des Staatsexamens die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- Die Länder verständigen sich darauf, keine zeitliche Begrenzung für die Dauer zwischen Studienabschluss und Beginn des Vorbereitungsdienstes vorzusehen.
- Die Länder werden die Gewährleistung der Mobilität durch eine jährliche Berichterstattung in der Kultusministerkonferenz überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen. Bewerbungen, die wegen fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt wurden, werden hierbei ausgewiesen.
- Die Länder gewähren bei der Einstellung in den Vorbereitungs- und Schuldienst angemessene Nachreichfristen für diejenigen Unterlagen, die für eine Zulassungs-, Übernahme- oder Einstellungsentscheidung relevant sind und die zum Zeitpunkt des Meldeschlusses noch nicht vorliegen.

## 2. Länderregelungen

### 2.1 Rechtsnormen

Zur Umsetzung dieser vorgenannten Beschlüsse werden die Länder bis zum Ende des Jahres 2013 ihre in der Anlage dargestellten landesrechtlichen Regelungen anpassen bzw. deren Anpassung einleiten und sich in ihren einschlägigen Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften) an folgenden Musterformulierungen orientieren:

*Musterformulierungen:*

(1) Zugang zum Vorbereitungsdienst

*Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz vorgesehene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (bzw. einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad abgeschlossen hat.*

*Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.<sup>2</sup>*

(2) Lehramtsbefähigung

*Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung zu einem Lehramt gilt als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes (dieser Rechtsnorm).<sup>3</sup>*

2.2 Dauer des Vorbereitungsdienstes

Die Länder erkennen die verschiedenen Ausbildungszeiträume der Länder im Vorbereitungsdienst an.

3. **Weiterer Handlungsbedarf mit Blick auf die Mobilität**

3.1 Weiterentwicklung der Lehramtstypen

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt den Ländern, langfristig die Ausbildung für den Lehramtstyp 2 zugunsten des Lehramtstyps 1 bzw. 3 auslaufen zu lassen.

Die Kultusministerkonferenz stimmt den folgenden Änderungen der „Rahmenvereinbarungen“ zu den Lehramtstypen 1 bzw. 6 zu:

- (1) Die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)“ (Beschluss der KMK vom 28.02.1997 i. d. F. v. 07.03.2013) lautet künftig unter Ziffer 2.2 wie folgt:

---

<sup>2</sup> Protokollerklärung Bayerns:

„Bayern kann aus Gründen der Organisation des Vorbereitungsdienstes zudem nicht auf das weitere Kriterium der Fächerkombination verzichten.“

<sup>3</sup> Protokollerklärung Bayerns, Hessens und Sachsens:

„Bayern, Hessen und Sachsen weisen auf die Bedeutung hin, die den Fächern Mathematik und Deutsch im Rahmen des Lehramts an Grundschulen für die Qualität des Bildungswesens zukommt, und begrüßen daher den Beschluss unter Ziffer 3.1. Bayern erkennt daher Befähigungen für das Lehramt an Grundschulen unter dem Vorbehalt an, dass sie die Pflichtbindung Mathematik und Deutsch enthalten. Entsprechendes gilt für das Lehramt an bayerischen Haupt- bzw. Mittelschulen bezüglich Mathematik oder Deutsch.“

## „2.2 Das Studium umfasst

- die Bildungswissenschaften, Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik.

Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

- fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte aus den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einem weiteren Fach oder Lernbereich für die Grundschule bzw. Primarstufe.

Eines dieser Fächer/Lernbereiche einschließlich der Fachdidaktik wird im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten studiert. Damit kann nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen ggf. auch ein Einsatz über die Grundschule bzw. Primarstufe hinaus ermöglicht werden. Anstelle des weiteren Faches bzw. Lernbereichs kann eine sonderpädagogische Schwerpunktsetzung treten.

- Schulpraktische Studien

Die schulpraktischen Studien sollen nach Möglichkeit bereits in den ersten Studiensemestern beginnen.“

- (2) Die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“ (Beschluss der KMK vom 06.05.1994 i. d. F. v. 07.03.2013) lautet künftig wie folgt:

## „2.2 Das Studium umfasst folgende Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien, auch in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- Studium in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik in mindestens einem Unterrichtsfach oder Lernbereich
- Studium in der Sonderpädagogik; dabei soll der Studiumumfang in der Sonderpädagogik etwa 120 ECTS betragen
- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

(...)

Es sollen im Studium mehr als eine Fachrichtung, die den in der Anlage genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten zugeordnet sind, gewählt werden.“

- (3) Die in genannten Änderungen der „Rahmenvereinbarung“ für den Lehramtstyp 1 werden in den Ländern spätestens für Studienanfänger im Wintersemester 2018/19 umgesetzt.

### 3.2 Fächerliste

Die Kultusministerkonferenz nimmt die von der Kommission Lehrerbildung vorgelegte Liste der eingerichteten Fächer für den Vorbereitungsdienst und den Berufszugang zur Kenntnis und bittet das Sekretariat diese im Rahmen der Übersicht „Sachstand Lehrerbildung“ zu veröffentlichen.

### 3.3 Fächerkombinationen

- (1) Die Kultusministerkonferenz nimmt die von der Kommission Lehrerbildung vorgelegte Übersicht über die in den Ländern für den Vorbereitungsdienst und den Berufszugang ausgeschlossenen Fächerkombinationen zur Kenntnis und bittet das Sekretariat diese im Rahmen der Übersicht „Sachstand Lehrerbildung“ zu veröffentlichen.
- (2) Die Kultusministerkonferenz nimmt die vom Schulausschuss vorgelegte Übersicht über künftige Ausschlüsse von Fächerkombinationen bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst bzw. in den Schuldienst bei den Lehramtstypen 3 und 4 zur Kenntnis. Die hier den Beschlussziffern 1 – 3 vorangestellten Verpflichtungen der Länder bleiben unberührt.
- (3) Die Kultusministerkonferenz nimmt das Votum der Kommission Lehrerbildung zum Thema Doppelfachregelungen zur Kenntnis, dass die bislang bestehenden Regelungen einzelner Länder für die Ausbildung in den Fächern Kunst und Musik in der Regel keine Mobilitätshindernisse darstellen und die geltende Beschlusslage der Kultusministerkonferenz als ausreichend anzusehen ist.

### 3.4 Systematik der Fächer bzw. fachlichen Teilbereiche

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst und zum Schuldienst in den Fächern bzw. Fächergruppen

- Sozialkunde/Politik/Wirtschaft<sup>4</sup>
- Arbeit, Technik, Wirtschaft<sup>4</sup>
- (Allgemeine) Ethik, Ethikunterricht, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, (Praktische) Philosophie, Philosophieren mit Kindern, Werte und Normen

---

<sup>4</sup> Bayern weist darauf hin, dass innerhalb der Fächergruppen „Sozialkunde/Politik/Wirtschaft“ und „Arbeit, Technik, Wirtschaft“ in den Ländern Fächer mit gravierenden inhaltlichen Unterschieden existieren, die deshalb zum Teil als getrennte Fächer betrachtet werden müssen. Um eine fachlich fundierte berufspraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst bzw. eine hohe Qualität des Unterrichts in diesen Fächern zu gewährleisten, kann Bayern im Fach Wirtschaft auf eine fachliche Qualifikation in den Teilgebieten Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Recht sowie im Fach Sozialkunde auf eine fachliche Qualifikation in den Teilgebieten Politikwissenschaft und Soziologie nicht verzichten.

wird festgelegt:

- (1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in jedem der Fächer der jeweiligen Fächergruppe erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz vorgesehene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung bzw. einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad in einem der Fächer der jeweiligen Fächergruppe abgeschlossen hat.
- (2) Eine in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung zu einem Lehramt in einem der Fächer der jeweiligen Fächergruppe eröffnet den Zugang zum Schuldienst in jedem der Fächer der jeweiligen Fächergruppe.